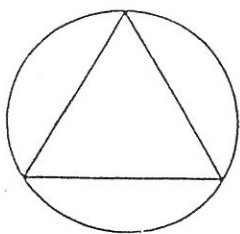


NORD



M A S S T A B
1:5000

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:5000 Stand der Vermessung vom Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauer Maßenahme nicht geeignet.

Höhenschichtlinien vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für Ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden von der Firma

erstellt

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am 1988.

(keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

GEZ.:	01.09.94	
GEPR.:	-	
GEÄND. am	ANLASS	VON
ZEICHNUNGS-NR.		
R 91 - 1951		

SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE INNERHALB DES MARKTGEBIETES ORTENBURG

MARKT
LANDKREIS

ORTENBURG
PASSAU

1. Der Markt Ortenburg hat am 8.9.1994 beschlossen, für die Ortsteile (siehe Übersicht Blatt 2) eine Abrundungsatzung aufzustellen. Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 24.10.94 bis 11.11.94 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Der Markt hat am 17.11.94 den Satzungsbeschluß gefaßt. Die Satzung wurde gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt.

Ortenburg, den 01.12.94
[Signature]
1. Bürgermeister (Hoenicka)

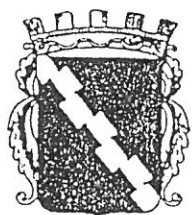
3. Das Landratsamt Passau hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung vorgenannter Ortsabrundungsatzung festgestellt (§ 11 Abs. 3 BauGB, § 2 Abs. 2 ZuStVBauGB).

Ortenburg, den 09.03.95
[Signature]
1. Bürgermeister

4. Die Genehmigung ist am 09.03.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung mit Lageplan liegen im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Ortenburg, den 09.03.95
[Signature]
R. Hoenicka
1. Bürgermeister



Landshut, den 01.09.94
Bearbeitet von L.A.WALDSTEIN

KRITSCHTEL
BAULEITPLANUNGEN
Gabelsbergerstraße 16
84034 LANDSHUT
Telefon 0871-61091

Der Markt O r t e n b u r g

erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BauGB - Maßnahmen G - i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.4.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.8.1990 (GVBl S. 268), vom 10.3.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl S. 132) folgende (erweiterte) Ortsabrundungssatzung.

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne vom 1.9.1994 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortenburg, den .01.. September. 1994

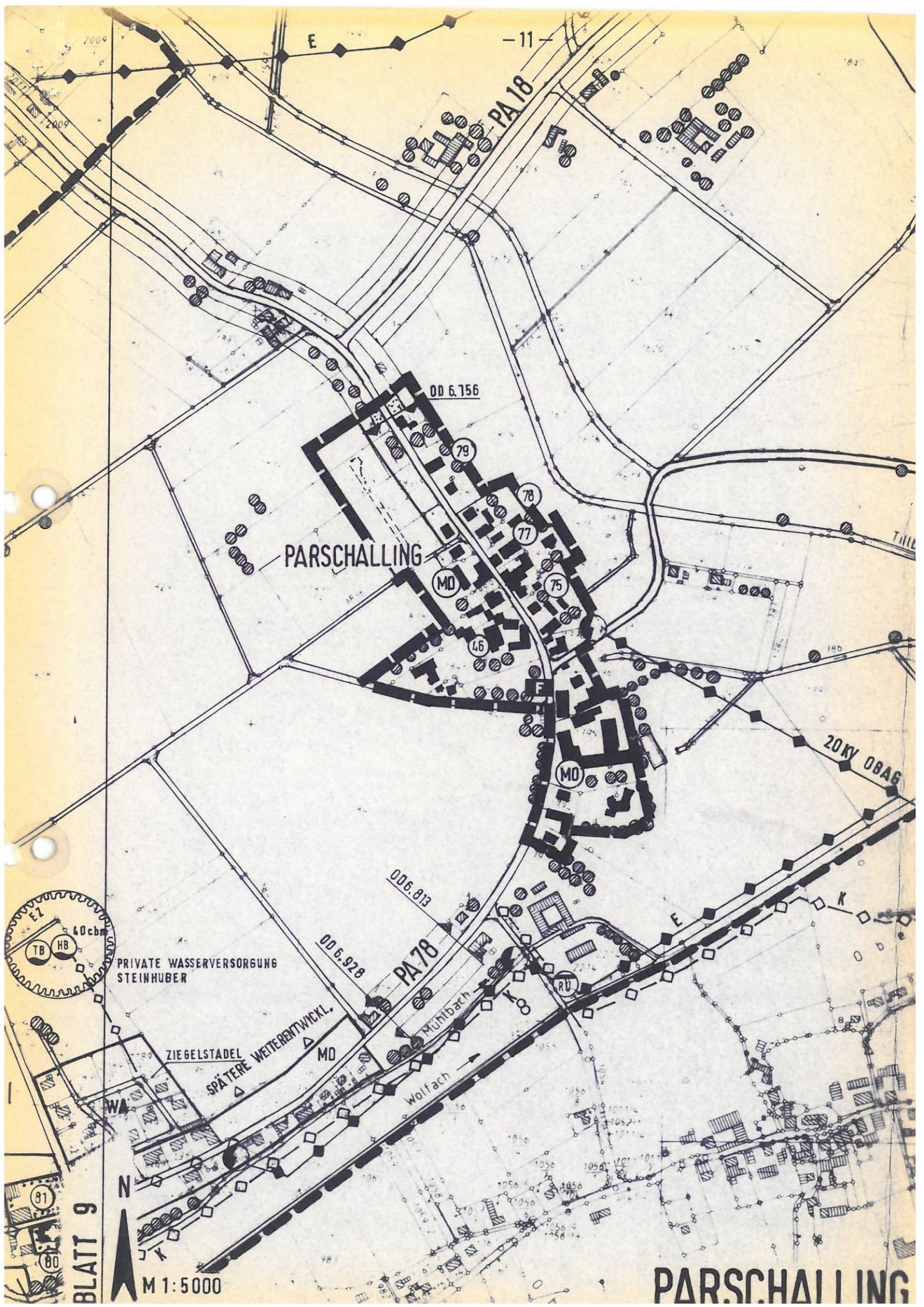


MARKT ORTENBURG

(Siegel)

Hoenicka
Erster Bürgermeister (Hoenicka)

Ortsüblich bekanntgemacht am 09. 03. 95



2009

-11-

PA 18

OD 6.156

PARSCHALLING

MO

46

75

77

78

79

20 KV OBAG

OD 6.813

OD 6.928

PA 78

MÜHNBACH

Wolfach

PRIVATE WASSERVERSORGUNG
STEINHUBER

ZIEGELSTADEL
SPÄTERE WEITERENTWICKL.

WA

MO

RU

N

BLATT 9

M 1:5000

PARSCHALLING

